

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
Magistratsabteilung 21 B

**MA 21 B - Plan Nr. 8466**

Wien, 11. August 2025

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes  
und des Bebauungsplanes für das Gebiet  
zwischen Fännergasse, Floridsdorfer  
Hauptstraße und Linienzug 1-3 im  
21. Bezirk, Kat. G. Floridsdorf

**Beilagen:**

Antrag und Plan 1:2000

**Erläuterungsbericht 2 - ÖA-BV**

für ein Verfahren gemäß § 2 der Bauordnung (BO) für Wien zur Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes.

**Lage und Charakteristik des Plangebiets**

Das circa 0,5 ha große Plangebiet liegt im 21. Wiener Gemeindebezirk nordöstlich der Donauufer Autobahn (A22) auf Höhe der Floridsdorfer Brücke und circa 700 m südwestlich des Bezirkszentrums. Es umfasst das historische, größtenteils nicht mehr in Betrieb stehende Abwasserpumpwerk Floridsdorf und angeschlossene Lagerstätten. Das Plangebiet wird im Norden durch das Hochhaus „Peak Vienna“ (ehemals „Florido Tower“), im Süden und Westen durch die Kleingartenanlage „Blumenfreunde“ sowie östlich durch die Erholungsfläche des Wasserparks begrenzt.

## **Gebietsdaten**

Da das Plangebiet nur einen Teil des Zählgebietes einnimmt, können keine exakten Daten zur Anzahl der Arbeitsplätze eruiert werden. Aufgrund des Nutzungsgbestandes sind keine Einwohner\*innen im Plangebiet anzunehmen.

## **Gegebenheiten im Plangebiet**

Bau- und Nutzungsbestand:

Im Plangebiet befindet sich das historische Abwasserpumpwerk Floridsdorf, welches 1937 errichtet wurde und unter Denkmalschutz steht. Daran anschließend ist ein später errichtetes, zweigeschossiges Betriebsgebäude situiert. Die übrigen Flächen sind weitestgehend versiegelt und wurden in der jüngeren Vergangenheit als Lagerstätte genutzt.

Freiflächen und Grünräume:

Das Plangebiet weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Einzelne Baumstandorte befinden sich im Bereich der Liegenschaftsgrenze entlang der Fännergasse und Floridsdorfer Hauptstraße sowie an der Grenze zur Kleingartenanlage. Entlang der Floridsdorfer Hauptstraße befinden sich zwei Baumreihen, wobei eine innerhalb des Plangebietes liegt. Der Aupark „Wasserpark“ sowie das Naherholungsgebiet Donauinsel sind in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet.

Eigentumsverhältnisse:

Sämtliche Grundflächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Wien.

Infrastruktur:

Schulen, Kindergärten, Apotheken und Allgemeinmediziner\*innen sind im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die Versorgung mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Straßen, Aufschließungsleitungen) ist grundsätzlich gegeben.

Verkehrssituation:

In der, im Osten an das Plangebiet angrenzenden, Floridsdorfer Hauptstraße verkehrt die Straßenbahnlinie 31, die das Plangebiet an das Bezirkszentrum und in weiterer Folge an das hochrangige ÖV-Netz (S-Bahn, U-Bahn) anbindet.

Entlang des Auparks verläuft ein Radweg, der das Plangebiet in das umliegende Radwegenetz einbindet.

Die Aufschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Floridsdorfer Hauptstraße mit Anschluss an das hochrangige Straßennetz.

### **Umweltsituation**

Der vorhandene Baum- und Vegetationsbestand im Plangebiet konzentriert sich auf die Vegetation am Areal des Pumpwerks sowie die Baumreihen entlang der Floridsdorfer Hauptstraße.

Von naturschutzrechtlichen Festsetzungen und Zielsetzungen ist das Plangebiet nicht betroffen. Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Plangebiet.

### **Rechtslage**

Bisherige und derzeit bestehende Zielsetzungen bzw. Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes:

Mit dem im Jahr 1999 im Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurde entsprechend der Nutzung das Areal als Sondergebiet-Abwasseranlagen festgesetzt.

Derzeit ist im Plangebiet folgendes Plandokument gültig:

PD 7230, Pr. Zl. 110 GPZ/99, Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 1999.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Anlage 1 zum Wiener Garagengesetz 2008 in der Zone 2, weshalb der Umfang der Stellplatzverpflichtung 80 vH der nach § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze beträgt.

### **Übergeordnete Konzepte**

Die Stadt Wien verfolgt mit der **Smart Klima City Strategie Wien** unter anderem das Ziel, bis 2040 die Stadt Wien klimaneutral zu machen. In verschiedenen Bereichen, wie etwa Gebäude, Energieversorgung, Zero Waste und Kreislaufwirtschaft werden die bisherigen Ziele an dieses neue Leitbild angepasst. Ein Fokus wird dabei auch auf die Anpassung an den Klimawandel gelegt, wie etwa durch die Fassaden- und Flachdachbegrünung. Dazu ist der fossile Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und schrittweise auf erneuerbare Energie umzustellen. Dementsprechend sollte der Wärme- und Kältebedarf speziell von Neubauten nur minimale CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen.

Ausgehend von den städtischen Klimazielen der Stadt gibt der **Wiener Klimafahrplan** vor, in welchen großen Handlungsbereichen Instrumente entwickelt und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Treibhausgasausstoß einzubremsen und die Wiener\*innen vor den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schützen. Zu den wirkungsmächtigsten und daher prioritär zu

setzenden Maßnahmen zählen unter anderem der massive Ausbau alternativer Energien, die Senkung des Energieverbrauchs, die Förderung einer zukunftsfähigen Wärme- und Kälteversorgung, die Umsetzung moderner Mobilität sowie eine klimaneutrale Abfallwirtschaft. Diese sind bei städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der **Wien-Plan – Stadtentwicklungsplan 2035** stellt die wichtigste Planungsgrundlage auf gesamtstädtischer Ebene für Wien dar und gibt Ziele und Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Aspekte der Stadtentwicklung vor. Der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen sowie die Bewältigung der Folgen der Klimakrise stehen bei allen Vorhaben der Stadtentwicklung an oberster Stelle. Der Wien-Plan befasst sich mit den Themenfeldern der Siedlungsentwicklung für die wachsende Bevölkerung, der Erhaltung und Verbesserung bzw. Ausbau des Grün- und Freiraums, die qualitätsvolle Gestaltung des öffentlichen Raums, den Ausbau bzw. die Stärkung des öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs, dem urbanen Wirtschaftsstandort, der Stärkung urbaner Zentren und der Stadt der kurzen Wege, dem Planen für die soziale und gerechte Stadt sowie der Unterstützung der Energiewende seitens der Stadtplanung. Für das gegenständliche Plangebiet sind folgende Themenfelder bzw. Kapitel relevant:

Das Kapitel **Siedlungsentwicklung** zeigt im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Bestandsstadt auf und weist die Stadterweiterungsgebiete aus, die bedarfsorientiert der Erweiterung des Siedlungsgebiets dienen sollen. Die Fläche des vorliegenden Planentwurfes ist der Kategorie Bestandsgebiete mit Fokus auf Weiterentwicklung zugeordnet.

Im Kapitel **Grün- und Freiraum** wird die Sicherung, Erweiterung und Aufwertung des Grün- und Freiraums in Wien thematisiert. In Hinblick auf die Nutzungs- und Funktionsanforderungen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen für dessen Weiterentwicklung. In der Kategorie Freiraumnetz sind nördlich und westlich des Plangebietes (Fännergasse, Pichelwangerstraße) zwei Verbindungen dem Urban geprägten Netz zugeordnet.

Das Kapitel **Öffentlicher Raum** befasst sich mit der qualitätsvollen, klimaangepassten und den Nutzungsansprüchen der Menschen entsprechenden Gestaltung von Straßen und Plätzen. Die Aufenthaltsqualität soll durch eine bedarfsgerechte Gestaltung und Flächenaufteilung, vielfältige Nutzbarkeit, Begrünung und Entsiegelung weiter gesteigert werden.

Im Kapitel **Mobilität** werden die Stärkung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Priorisierung und Förderung der aktiven Mobilitätsformen festgelegt. Eine Reduktion des Platzbedarfs für den motorisierten Individualverkehr sowie Weichenstellungen für klimaneutrale Gütermobilität sind vorgesehen.

Das Kapitel **Wirtschaft und Arbeit** befasst sich mit den unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten im Stadtgebiet. Benötigte Flächen sind zu sichern und zu ergänzen. Betrachtet werden dabei sowohl bestehende Betriebsstandorte als auch zusätzlicher Flächenbedarf, etwa durch die Energie- und die Kreislaufwirtschaft.

Das Kapitel **Urbane Zentren** befasst sich sowohl mit bereits bestehenden Zentren, die auch weiterhin stabilisiert, weiterentwickelt und gestärkt werden sollen als auch mit neuen urbanen Zentren die im Zuge der Entwicklung neuer Stadterweiterungsgebiete vorgesehen werden. Für die unterschiedlichen Zentren ergeben sich abhängig von den örtlichen Rahmenbedingungen Entwicklungsziele, Vorgaben für Planungsprozesse und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Kapitel **Planen für die soziale und gerechte Stadt** wird die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung mit sozialen, gesundheitsbezogenen und kulturellen Einrichtungen, aber auch Flächen für gemeinschaftlich organisierte Aktivitäten, sowie die entsprechende Flächenvorsorge für die erforderlichen Einrichtungen festgelegt. Berücksichtigt wird dabei insbesondere Bildungsinfrastruktur sowie Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur, Sport- und Bewegungsflächen beziehungsweise -räume, kulturelle Infrastruktur und soziale Einrichtungen und Raumangebote.

Das Kapitel **Planen für die Energiewende** macht Planungsvorgaben für den Ausbau der Infrastruktur für die Wärme- und Energiewende. Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Dekarbonisierung sowie zur Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen stehen im Mittelpunkt. Der Umbau soll auch zu anderen Planungszielen wie etwa der Aufwertung des öffentlichen Raums genutzt werden.

Die **Planungsgrundlagen zur Widmung „Gebiete für geförderten Wohnbau“** legen dar und begründen, welcher Anteil an gefördertem Wohnraum zweckmäßig ist und in welchen Sachlagen die mit der Bauordnungsnovelle 2018 geschaffene Widmung grundsätzlich anzuwenden ist.

Die Planungsgrundlagen zur Bebauungsbestimmung „**Begrünung der Fassaden**“ legen dar und begründen, in welchen Gebieten und in welchem Ausmaß eine Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden soll.

### **Maßgebliche Entwicklungen und Planungen**

Da die bisherigen städtischen Nutzungen an diesem Standort nicht weiterverfolgt werden, soll eine Umnutzung des Areals erfolgen.

Der steigende Schulraumbedarf erfordert die parallele Standortvorsorge für Flächen, die von den Schüler\*innen für Sport- und Spielzwecke genutzt werden können. Im westlichen Teil des Bearbeitungsgebiets ist auf einer bereits weitestgehend versiegelten Fläche die Errichtung einer Sporthalle geplant, um diesen Bedarf auch zukünftig abzudecken.

Im östlichen Teil des Bearbeitungsgebiets soll eine möglichst flexible Nutzung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes ermöglicht werden.

Die dargestellten Entwicklungen und Planungen stellen die wichtigen Rücksichten gemäß § 1 Abs. 4 der BO für Wien dar, die für eine Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im gegenständlichen Gebiet sprechen.

### **Ziele der Bearbeitung**

Mit der vorliegenden Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden daher insbesondere folgende Ziele bzw. Entwicklungen im Plangebiet angestrebt:

- Vorsorge für Flächen für den erforderlichen Wohnraum unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Ansprüche der Bevölkerung an ein zeitgemäßes und leistbares Wohnen;
- angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge sowie Schaffung und Erhaltung starker städtischer Zentrums- und Versorgungsstrukturen im Sinne einer Stadt der kurzen und umweltfreundlichen Wege;
- Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch sowie mit dem Klima verträglichen bzw. dem Klimawandel entgegenwirkenden Umgang mit Energieressourcen und anderen natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;

- Erhaltung und Erweiterung des Baumbestands sowie von grünen Infrastrukturen im öffentlichen Raum zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität und der ökologischen Vielfalt in der Stadt;
- Vorsorge für zeitgemäße Verkehrsflächen zur Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung umweltverträglicher und ressourcenschonender Mobilitätsformen sowie der Senkung des Energieverbrauchs;
- Vorsorge für Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs- und Sportzwecke;
- Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens.

## **Festsetzungen**

Um die angeführten Ziele zu erreichen werden unter Bedachtnahme auf den Bau- und Nutzungsbestand sowie auf die bau- und liegenschaftsrechtliche Situation folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

### Verkehrserschließung:

Dem Ziel für zeitgemäße Verkehrsflächen folgend sollen die bestehenden Verkehrsflächen der Rechtslage und dem Bestand entsprechend unverändert wieder als öffentliche Verkehrsflächen berücksichtigt werden.

Um eine hochwertige Versorgungsqualität für den fußläufigen Verkehr zu ermöglichen, sollen bei Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, entlang der Fluchlinien Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen sein.

Bei der Ausgestaltung der Floridsdorfer Hauptstraße soll aus ökologischen Überlegungen der Rechtslage und dem Bestand entsprechend die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe zu ermöglichen sein.

Aus verkehrsorganisatorischen Gründen und in Reaktion auf den hier angrenzenden Baumbestand sollen entlang der Floridsdorfer Hauptstraße und im Eckbereich zur Fännergasse abschnittsweise keine Ein- und Ausfahrten hergestellt werden dürfen.

Ein am östlichen Rand des Plangebietes verlaufender öffentlicher Sammelkanal soll durch die Ausweisung einer Einbauten-Trasse (**Ebt**) abgesichert werden.

### Bebauungstruktur:

Aus stadtgestalterischen Gründen soll für das gesamte Plangebiet bestimmt werden, dass der oberste Abschluss des Daches höchstens 3,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen darf.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird die Festsetzung Bauland/Gemischtes Baugebiet-Geschäftsviertel, Bauklasse I, geschlossene Bauweise vorgeschlagen, um Vorsorge für die Errichtung einer Sporthalle und sonstiger kommunaler Einrichtungen zu treffen. Aus diesem Grund soll hier zudem die Errichtung von Wohnungen nicht zulässig sein. Um eine höhere Flexibilität in der Anordnung der Gebäude zu ermöglichen, soll hier entsprechend der besonderen Bestimmung **BB1** die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig sein.

Das denkmalgeschützte, ehemalige Pumpwerk soll dem Bestand entsprechend als Bauland/Gemischtes Baugebiet, in den Bauklassen I bzw. II, in geschlossener Bauweise festgesetzt werden.

Mit der Festlegung Geschäftsviertel für die entlang der Fännergasse orientierten Baukörper wird das Ziel verfolgt, eine belebte Erdgeschoßzone zu schaffen und zu erhalten. Zudem soll hier die Errichtung von Wohnungen nicht zulässig sein, um eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen im Plangebiet zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen Festlegungen zielen auch darauf ab, die Charakteristik des Gebäudebestandes zu erhalten.

Mit der Festlegung Bauland/Gemischtes Baugebiet-gefördeter Wohnbau für den entlang der Floridsdorfer Hauptstraße orientierten Baukörper wird das Ziel verfolgt, hier ein breiteres Nutzungsspektrum zu ermöglichen und Vorsorge für Flächen für den erforderlichen Wohnraum zu treffen.

Parallel zur Grenze zur südlich anschließenden Kleingartensiedlung soll die Festsetzung Bauland/Gemischtes Baugebiet-gefördeter Wohnbau, Bauklasse I, höhenbeschränkt auf 4,5 m, geschlossene Bauweise ausgewiesen werden. Damit wird das Ziel verfolgt, auf einer bereits jetzt weitestgehend versiegelten Fläche Vorsorge für Flächen für den erforderlichen Wohnraum zu treffen. Die Höhenbeschränkung auf 4,5 m soll hier einen städtebaulich angemessenen Übergang zu den direkt anschließenden, denkmalgeschützten Bereichen ermöglichen.

Im Plangebiet kommt es, wie oberhalb beschrieben, zu einer Neuausweisung von gemischten Baugebieten in Bereichen, in denen bislang keine gemischten Baugebiete ausgewiesen waren. Gemäß den Planungsgrundlagen zur Widmung »Gebiete für geförderten Wohnbau« sollen daher in den entsprechenden Bereichen folgende Festsetzungen getroffen werden:

- a) Es wird die Widmung »Gebiete für geförderten Wohnbau« vorgesehen.
- b) Zwei Drittel der Brutto-Grundfläche der auf einem Bauplatz geschaffenen Wohnungen und Wohn- und Zimmereinheiten in Heimen müssen hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 entsprechen.

c) Beherbergungsstätten sind untersagt.

Wien wächst, und das Wiener Modell des sozialen Wohnbaus soll für die Zukunft gesichert werden. Daher sollen eine ausreichende Anzahl an neuen leistbaren Wohnungen ermöglicht und eine spürbare Preisdämpfung am Grundstücksmarkt erreicht werden. Gemäß den erwähnten Planungsgrundlagen soll in bestehende Widmungen nicht eingegriffen werden. Dennoch soll ein signifikantes Volumen an leistbarem Wohnraum entstehen. Deshalb soll in den oben genannten Bereichen ein Mindestanteil an geförderter Brutto-Grundfläche für Wohnen (an der gesamten Brutto-Grundfläche für Wohnen) von zwei Dritteln festgelegt werden. Aus den gleichen Gründen sollen Beherbergungsstätten untersagt werden. Es ist unabhängig von der bestehenden Grundstückskonfiguration davon auszugehen, dass Bauplätze mit einer Größe geschaffen werden können, die einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der Wohnbauförderung und damit der Widmung »Gebiete für geförderten Wohnbau« für die meisten Bauvorhaben erlaubt.

#### Grün- und Freiraum:

Zur deutlichen Verbesserung der klimatischen Bedingungen, der Biodiversität sowie im Sinne des Regenwassermanagements sollen die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen sein. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend. Die ÖNORM L 1131 kann in der Servicestelle Stadtentwicklung eingesehen werden. Mit der besonderen Bestimmung **BB2** soll eine Ausnahme von der Verpflichtung der Dachbegrünung ermöglicht werden, um Flachdächer einer Nutzung für Spiel- und Sportzwecke zuführen zu können.

Zur Verbesserung des Mikroklimas sollen bei Neubauten in der geschlossenen Bauweise mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik begrünt werden. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, sollen aus brandschutztechnischen Gründen bei der Berechnung des Ausmaßes unberücksichtigt bleiben.

Aus ökologischen Gründen wird vorgeschlagen, bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen, soweit sie nicht als Sport- und Spielflächen benötigt werden, gärtnerisch

auszugestalten. Die Ausnahme für Sport- und Spielflächen wird vorgeschlagen, um ein größeres Nutzungsspektrum für Sport- und Spielzwecke zu ermöglichen.

### **Umwelterwägungen**

Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund des vorliegenden Planes Projekte entstehen werden, die gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Europaschutzgebiete (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) werden vom vorliegenden Plan nicht berührt. Es war daher gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien keine Umweltprüfung durchzuführen.

Aufgrund der erhobenen natürlichen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten und der durch die gegenwärtige Rechtslage bereits eingeleiteten städtebaulichen Entwicklung, werden mit den vorgeschlagenen Festsetzungen unter Beachtung der Planungsziele, insbesondere der Erhaltung und Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen sichern und die Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch sowie mit dem Klima verträglichen bzw. dem Klimawandel entgegenwirkenden Umgang mit Energieressourcen und anderen natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden schaffen, keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hervorgerufen. Es war daher auch gemäß § 2 Abs. 1b keine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 2 der Bauordnung für Wien könnte der in Beilage 1 enthaltene Antrag der beschlussfassenden Körperschaft vorgelegt werden.

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Christoph Stähler, BA  
Tel.: +43 1 4000 88155

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Christoph Hrncir